

# Satzung

Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. Erl.....

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. (IBNS)**. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist parteipolitisch unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere fördert er die Volksbildung sowie die Fürsorge für Verfolgte.

Der Verein versteht sich als Koordinationsstelle aller Verfolgten des Nationalsozialismus und ihrer Verbände. Er setzt sich für Anerkennung und Entschädigung aller Verfolgten des Nationalsozialismus ein. Er organisiert und unterstützt Projekte und Initiativen zur Information und Beratung aller Verfolgten. Er unterstützt die Erforschung aller Aspekte nationalsozialistischer Verfolgung und trägt zur Entwicklung einer an den authentischen Erfahrungen der Überlebenden orientierten Gedenkkultur bei.

Insbesondere setzt er sich ein für:

- die Anerkennung und Entschädigung aller NS-Verfolgten
- unentgeltliche Beratung von Vereinsmitgliedern in Entschädigungsangelegenheiten
- bessere Information von NS-Verfolgten über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten
- Information gerade der jüngeren Generation über Verfolgungsschicksale
- bessere gesetzliche Regelungen für Verfolgte im In- und Ausland
- materielle Hilfen für Verfolgte in Notlagen
- Vermittlung von Zeitzeugen und sachkundigen Referenten an Schulen und andere Einrichtungen
- Organisation und Förderung von Projekten zu einer authentischen Gedenkkultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Einrichtung und Betrieb einer bundesweiten Informations- und Beratungsstelle
- Initiativen zur besseren Information und Beratung von Verfolgten
- Herausgabe von Informationsbroschüren
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsveranstaltungen
- Dokumentation von Verfolgungsschicksalen und Entschädigungspraxis
- Forschung zu Fragen der Verfolgung, des Widerstandes und der Entschädigung
- Einflußnahme auf sowie Beratung von Politikern und Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Verbänden
- Mitwirkung an der Distribution von finanziellen (Entschädigungs-)Leistungen öffentlicher und privater Träger an Überlebende nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen
- Beteiligung an nationalen und Internationalen Organisationen zur Durchsetzung der oben genannten Vereinsziele

### **3. Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Der Austritt aus dem Verein ist für natürliche Personen jederzeit, für juristische Personen zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat dem Vorstand schriftlich vorzuliegen.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung des Vorstandes ein Recht auf Stellungnahme, bzw. Rechtfertigung einzuräumen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

### **6. Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **7. Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

### **8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

### **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 25% der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe des Zweckes, der Gründe und der zu diskutierenden Punkte dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

- ◆ Wahl und Entlastung des Vorstandes
- ◆ Wahl der zwei KassenprüferInnen
- ◆ Satzungsänderungen
- ◆ eingebrachte Anträge
- ◆ die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ◆ Neueinrichtung und Beendigung von institutionellen Projekten des Vereins

Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Text der alten und neuen Satzungsbestimmungen beigelegt hat. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem (der) Vorsitzenden
- dem (der) StellverteterIn
- dem (der) SchatzmeisterIn
- bis zu vier (mindestens aber zwei) BeisitzerInnen

Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schatzmeister(in) bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der MV oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Geschäfte, die den Verein über die Grenze von einmalig 10.000 DM oder monatlich 1.000 DM verpflichten, für die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen, den Abschluß von Grundstücksgeschäften sowie die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten ist ein formeller Beschluß aller Vorstandsmitglieder herbeizuführen und zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand selbständig ohne Einberufung der MV vorgenommen und ausgeführt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 11. KassenprüferInnen

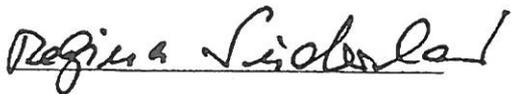
Die KassenprüferInnen legen einmal pro Jahr einen Prüfungsbericht vor. KassenprüferInnen dürfen weder Angestellte des Vereins sein, noch dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

## 12. Beirat

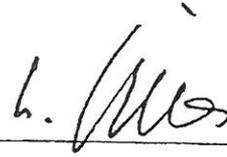
Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt. Der Beirat berät und unterstützt den Verein bei seiner Arbeit. Insbesondere kümmert er sich um die konzeptionelle Ausgestaltung, materielle und juristische Absicherung der Vereinsprojekte.

Der Verein löst sich auf, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen. Sollte bei einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zum Tagesordnungspunkt hat, weniger als 50 % der Mitglieder erschienen sein, so ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Hier ist die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muß mit der gleichen Tagesordnung wie der vorhergesehenen und mit Hinweis auf die besondere Beschlußfähigkeit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, insbesondere praktische Projekte für NS-Verfolgte zu verwenden hat.



Regina Suderland  
1. Vorsitzende



Wolfgang Simon  
Schatzmeister